

**VEREIN DES HILFSFONDS FÜR DIE
PFLEGEAUSBILDUNGEN IM KANTON FREIBURG
(PA, FAGE, FH)**

REGLEMENT

vom 5. April 2000
für die Zuteilung
der Fondsgelder

Reglement

vom 5. April 2001

für die Zuteilung der Fondsgelder des Vereins
des Hilfsfonds

Die Generalversammlung

gestützt:

auf die Artikel 3 und 13 der Vereinsstatuten,

beschliesst:

Artikel 1. ¹ Der Fonds wird aus den Guthaben des Vereins des Hilfsfonds, die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Reglementes existieren, gebildet.

² Er wird durch die Gewinnung von Fondsmitteln und durch Rückzahlungen gespeisen.

³ Die Guthaben werden auf ein Konto einer hiesigen Bank platziert.

Art. 2. ¹ Der Vorstand verwaltet die Fondsmittel des Vereins.

² Er sorgt für die Anwendung des vorliegenden Reglementes.

³ Er tritt zur Prüfung der Unterstützungsgesuche zusammen. Grundsätzlich finden diese Zusammenkünfte dreimal im Jahr statt, nämlich in der zweiten Januarhälfte, in der zweiten Märzhälfte und in der ersten Julihälfte.

⁴ Er teilt seine Entscheide den Interessierten mit.

Art. 3. ¹ Soweit der Hilfsfonds eine subsidiäre Funktion hat, soll die gewährte Unterstützung nicht das von der/vom Studierenden geschuldete Schulgeld für ein Jahr übersteigen.

² Ausnahmsweise können besonders hohe Praktikumskosten berücksichtigt werden.

³ Besonders gravierende Härtefälle bleiben der Beurteilung durch den Vorstand vorbehalten.

Art. 4. Zur Sicherung des Fortbestandes des Hilfsfonds verpflichtet sich jede/r Begünstigte moralisch, den Fonds mit einer der erhaltenen Unterstützung entsprechenden Summe zu speisen, sobald es ihre/seine finanzielle Lage erlaubt.

Art. 5. Die/der Studierende, die/der sich in Schwierigkeiten befindet, reicht ihr/sein Gesuch der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten ein. Das Gesuch muss Belege der Schwierigkeiten, sowie Angaben über Unterstützungsgesuche an andere Organisationen enthalten. Die Gesuche werden vom Vorstand vertraulich behandelt.

Art. 6. Der Entscheid des Vorstandes wird der/dem Interessierten spätestens 15 Tage nach dessen Fällung mitgeteilt.

Art. 7. ¹ Der Entscheid wird der/dem Interessierten schriftlich mitgeteilt.

² Bei Ablehnung des Gesuches wird der Entscheid kurz begründet.

³ Der Entscheid kann nicht angefochten werden.

Art. 8. Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

Der Präsident/die Präsidentin
des Vereins des Hilfsfonds

Im Zweifelsfall ist die französische Fassung massgebend.